

# Tischvorlage

Stadt Aachen  
Der Oberbürgermeister

Datum: 25.08.2017  
Bearbeitung: Dez. III / FB 61/100

## Mitteilung der Verwaltung

### für die Sitzung

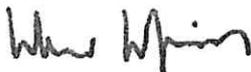
der Bezirksvertretung Aachen-Mitte am 06.09.2017,  
der Bezirksvertretung Aachen-Eilendorf am 06.09.2017,  
der Bezirksvertretung Aachen-Haaren am 06.09.2017,  
der Bezirksvertretung Aachen-Kornelimünster/Walheim am 06.09.2017 und  
der Bezirksvertretung Aachen-Brand am 13.09.2017

### Betreff

---

Erdgasfernleitung Zeelink I – Beginn des Planfeststellungsverfahrens

In Vertretung



(Werner Wingefeld)  
Stadtbaurat

## **Erdgasfernleitung Zeelink I – Beginn des Planfeststellungsverfahrens**

In seiner Sitzung am 09.03.2017 hat der Planungsausschuss die „Raumordnerische Beurteilung“ der Bezirksregierung Köln zur Erdgasfernleitung ZEELINK 1 der Open-Grid-Europe beraten.

Hierbei hat er seine bisherige Beschlusslage bekräftigt, die, abweichend vom Ergebnis des Raumordnungsverfahrens, eine Parallelführung zur BAB A 44 vorsieht. In gleicher Weise hat sich der Rat der Stadt Aachen in seiner Sitzung am 22.03.2017 positioniert.

Die OGE hat zwischenzeitlich die Variante Aachen geprüft und gegenüber der Bezirksregierung Köln erklärt, dass sie die Variante Aachen in das Planfeststellungsverfahren einbringen wird.

Die Bezirksregierung Köln hat angekündigt, dass sie in Kürze das Planfeststellungsverfahren zur Erdgasfernleitung ZEELINK 1 für den Teilabschnitt Aachen bis Jüchen eröffnet.

Die voraussichtlich sehr umfangreichen Planfeststellungsunterlagen werden vom 18.09.2017 bis 17.10.2017 in der Planoffenlage im R 400, Lagerhausstraße 20 ausgelegt. Die Beteiligungsfrist endet am 02.11.2017, danach sind Einwendungen ausgeschlossen.

Zur Ihrer Information ist der Entwurf der Bekanntmachung beigefügt, aus dem deren Rechtswirkung sowie Art und der Umfang der offenzulegenden Unterlagen erkennbar ist. Er enthält auch die Internetadresse der Bezirksregierung unter der die Planfeststellungsunterlagen - nach Freischaltung - einsehbar sein werden:

[http://www.brk.nrw.de/brk\\_internet/verfahren/25\\_energieleitungen\\_planfeststellungsverfahren/index.html](http://www.brk.nrw.de/brk_internet/verfahren/25_energieleitungen_planfeststellungsverfahren/index.html)

Die Stellungnahme der Stadt Aachen hierzu wird der Fachbereich Stadtentwicklung und Verkehrsanlage koordinieren. Die zahlreichen fachlich betroffenen Dienststellen der Verwaltung sind über die Notwendigkeit einer intensiven Prüfung und die enge Terminierung bereits informiert.

Da eine Vorstellung der Stellungnahme in den politischen Gremien vor Fristende aus terminlichen Gründen nicht möglich ist, wird dies im Nachgang erfolgen. Diese Vorgehensweise ist zielführend, da Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens die Umsetzung der von den politischen Gremien bereits beschlossene Variante Aachen ist.

Darüber hinaus finden parallel Abstimmungen zwischen der Verwaltung dem Vorhabenträger Open-Grid-Europe mit dem Ziel statt, die vom Planungsausschuss und Rat der Stadt Aachen geforderte Parallelführung zur BAB A44 zu realisieren.

**Anlage:** Entwurf der Öffentlichen Bekanntmachung für den 07.09.2017

## Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Aachen

=====



### Planfeststellungsverfahren für den Neubau einer Erdgasfernleitung mit einem Leitungsdurchmesser von DN 1000 der Zeelink GmbH & Co. KG von der Station Lichtenbusch (Stadt Aachen) bis zur Station Hochneukirch (Gemeinde Jüchen)

Die Zeelink GmbH & Co. KG mit Sitz in 45141 Essen plant den Neubau einer rd. 215 km langen Erdgasfernleitung von Lichtenbusch in der Städteregion Aachen über St. Hubert im Kreis Viersen bis nach Legden im Kreis Borken. Das Projekt trägt den Namen „ZEELINK“ und ist in drei Abschnitten unterteilt, die jeweils von den Bezirksregierungen Köln, Münster und Düsseldorf bearbeitet werden.

Für den Abschnitt beginnend an der Station Lichtenbusch (Stadt Aachen) Regierungsbezirk Köln bis zur Station Hochneukirch (Gemeinde Jüchen) im Regierungsbezirk Düsseldorf wird bei der Bezirksregierung Köln das erforderliche Planfeststellungsverfahren nach den §§ 43 ff. des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) in Verbindung mit den §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) durchgeführt. Dieser Abschnitt beläuft sich auf ca. 61 km und wird im Gesamten von der Bezirksregierung Köln bearbeitet.

Beginnend an der Station Lichtenbusch verläuft die Trasse der Erdgasfernleitung über die Gebiete der Gemeinden Aldenhoven und Jüchen sowie der Städte Aachen, Stolberg, Würselen, Eschweiler, Alsdorf, Baesweiler, Linnich, Hückelhoven, Erkelenz und Mönchengladbach bis zur Station Hochneukirch, wo der Planfeststellungsabschnitt der Bezirksregierung Köln endet. Vom Bauvorhaben sind Grundstücke in den Gemarkungen

- Forst, Brand und Eilendorf und Haaren der Stadt Aachen,
- Stolberg, der Kupferstadt Stolberg,
- Broichweiden, der Stadt Würselen
- Eschweiler und Kinzweiler der Stadt Eschweiler
- Hoengen der Stadt Alsdorf
- Langweiler, Schleiden, Siersdorf der Gemeinde Aldenhoven
- Setterich und Puffendorf der Stadt Baesweiler,
- Ederen, Gereonsweiler, Weiz und Linnich der Stadt Linnich,
- Brachelen, Rurich und Baal der Stadt Hückelhoven,
- Lövenich, Erkelenz, Kückhoven und Venrath der Stadt Erkelenz
- Wickrath, Wanlo und Odenkirchen der Stadt Mönchengladbach
- Hochneukirch der Gemeinde Jüchen

betroffen.

Für das Vorhaben besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3b i.V.m. Anlage 1 Nr. 19.2.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung i.d.F. dieses Gesetzes, die vor dem 16.05.2017 galt (UVPG a.F.).

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit vom **18.09.2017 bis einschließlich 17.10.2017** in der Stadt Aachen, Fachbereich Stadtentwicklung und Verkehrsanlagen, Lagerhausstraße 20, 52064 Aachen, 4. Etage, Zimmer 400, während der Dienststunden montags bis donnerstags von 8.00 bis 12.30 Uhr und von 13.30 bis 16.00 Uhr, mittwochs bis 17.00 Uhr und freitags von 8.00 bis 13.00 Uhr zur allgemeinen Einsichtnahme öffentlich aus.

Der Plan wird in den Städten Aachen, Stolberg, Würselen, Eschweiler, Aisdorf, Baesweiler, Linnich, Hückelhoven, Erkelenz und Mönchengladbach sowie den Gemeinden Aldenhoven und Jüchen zur Einsichtnahme ausgelegt. Dies machen die genannten Städte und Gemeinden in eigener Zuständigkeit ortsüblich bekannt.

Gemäß § 27a Abs. 1 VwVfG NRW stehen der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie die auszulegenden Planunterlagen auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln unter:

[http://www.brk.nrw.de/brk\\_internet/verfahren/25\\_energieleitungen\\_planfeststellungsverfahren/index.html](http://www.brk.nrw.de/brk_internet/verfahren/25_energieleitungen_planfeststellungsverfahren/index.html) zur Verfügung.

Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der in Papierform bei den genannten Städten und Gemeinden zur Einsicht ausgelegten Planunterlagen.

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist **bis einschließlich zum 02.11.2017**, bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 25, Zeughausstraße 2-10 in 50667 Köln (Anhörungsbehörde) oder bei der Stadt Aachen, Fachbereich Stadtentwicklung und Verkehrsanlagen, Lagerhausstraße 20, 52064 Aachen, Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Erhebung von Einwendungen in elektronischer Form ist nur mit qualifizierter elektronischer Signatur zulässig. Die Möglichkeit zur Erhebung von Einwendungen besteht zudem in den Städten und Gemeinden, in denen der Plan parallel zur Einsichtnahme ausliegt. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf der genannten Frist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 5 und 6 VwVfG NRW). Der Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Einwendungen, Äußerungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG a.F. beziehen, nur auf dieses Verwaltungsverfahren. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG NRW von der Auslegung des Plans.
3. Die Anhörungsbehörde kann unter den Voraussetzungen des § 43a Nr. 2 EnWG auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten. Findet ein Erörterungstermin statt, wird dieser ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die fristgerecht Stellungnahmen und Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG NRW). Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die

Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

7. Ab Beginn der Auslegung des Planes tritt die Veränderungssperre nach § 44a EnWG in Kraft. Darüber hinaus steht der Vorhabenträgerin ab diesem Zeitpunkt ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 44a Abs. 3 EnWG).
8. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,
  - dass die Bezirksregierung Köln die für das Verfahren und die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde ist,
  - dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
  - dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 6 Abs. 3 UVPG a.F. notwendigen Angaben enthalten und
  - dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gem. § 9 Abs. 1 UVPG a.F. ist.
9. Um Dritten die Beurteilung zu ermöglichen, ob und in welchem Umfang sie von den Umweltauswirkungen des Vorhabens betroffen werden können, liegen umweltbezogene Informationen anhand nachfolgender Unterlagen vor, die Bestandteil der offengelegten Unterlagen sind:
  - Kapitel 1 - Erläuterungsbericht: u.a. mit Angaben zur energiewirtschaftlichen Begründung des Vorhabens und der gewählten Trassenführung, der Beschreibung der verwendeten technischen Verfahren und der relevanten Angaben zur Baudurchführung;
  - Kapitel 9 – Wasserrechtliche Belange und Gewässerkreuzungen;
  - Kapitel 13 – Gasdruckregel und Messanlagen, Schieberstationen;
  - Kapitel 14 Kathodischer Korrosionsschutz;
  - Kapitel 15 – Umweltverträglichkeitsuntersuchung  
*Beschreibung der Auswirkungen des Projektes auf die Umwelt;*
  - Kapitel 16 – Landschaftspflegerischer Begleitplan  
*Darstellung und Bilanzierung des Eingriffs in Natur und Landschaft;*
  - Kapitel 17 – FFH - Verträglichkeitsstudie  
*Prüfung der Projektauswirkung auf Natura 2000;*
  - Kapitel 18 – Unterlagen zum speziellen Artenschutz;
  - Kapitel 19 – Fachgutachten (Wasserrahmenrichtlinie, Bodenschutz, Archäologisches Fachgutachten);
  - Kapitel 20 – Forstrecht

Aachen, den

(Marcel Philipp)  
Oberbürgermeister

- Anmerkung -

Die Veröffentlichung der beiliegenden Bekanntmachung erfolgt am 07.09.2017 gemäß § 27 der Hauptsatzung der Stadt Aachen.

# Tischvorlage

Zu TOP 18: Mitteilungen der Verwaltung

## Spielplatz Tannenallee

Der Fachbereich Kinder und Jugend teilt mit:

Im Frühjahr 2016 wurden auf dem städtischen Spielplatz Tannenallee aus Sicherheitsgründen sowohl das einzige Klettergerüst als auch die Rutschbahn abgebaut. Nach einem Unfall im Jahr 2016 wurde ebenso die Seilbahn stillgelegt. Diese wurde in 2017 repariert und wieder in Betrieb genommen, im Gegensatz zu Klettergerüst und Rutschbahn, die bisher nicht erneuert wurden.

Die Beschwerden der Anwohner haben sich daraufhin gehäuft.

Im Einzugsbereich des Spielplatzes findet zurzeit ein Generationenwechsel statt, sodass viele Familien mit Kindern bereits dort wohnen und sich diese Entwicklung weiter fortsetzen wird.

Im Umfeld des einzigen Spielplatzes in Oberforstbach leben zurzeit

147 Kinder im Alter von 0 – 3 Jahren  
99 Kinder im Alter von 3 – 6 Jahren  
145 Kinder im Alter von 6 – 10 Jahren und  
68 Kinder/ Jugendliche im Alter von 10 – 14 Jahren.

In Abstimmung mit dem Aachener Stadtbetrieb (E 18) und Fachbereich Umwelt (FB 36) ergeben sich aktuell zwei Varianten, wie mit dem Spielplatz weiterhin verfahren werden kann.

### Variante A

Ein neues Multifunktionsspielgerät wird angeschafft (Dauer maximal 10-12 Wochen) und Ende Oktober, Anfang November im Rahmen eines 1:1 Austausches durch E 18 in den Sandkasten eingebaut.

Ein Kostenvoranschlag für ein Klettergerüst mit Rutschbahn wurde durch den Aachener Stadtbetrieb (E 18) eingeholt. Die Kosten belaufen sich auf ca. 15.000 € inklusive Einbau.

Sollte diese Maßnahme durchgeführt werden, wird eine Überplanung des Geländes in naher Zukunft nicht erfolgen.

### Variante B

Die notwendigen Haushaltsmittel vorausgesetzt (d.h. Ermächtigungsübertragung von derzeit vorhandenen Mitteln), könnte eine vollständige Überplanung des Geländes durch den Fachbereich Umwelt Anfang 2018 beginnen und im Frühjahr 2018 die neue Planung umgesetzt werden, sodass der Spielplatz im Sommer 2018 vollständig hergerichtet sein könnte.

Jedoch kann zum derzeitigen Zeitpunkt keine Aussage darüber getroffen werden, dass dieser Zeitplan eingehalten wird. Sollten z.B. die entsprechenden Haushaltsmittel nicht zur Verfügung stehen, wird eine generelle Überplanung einschließlich Umsetzung mindestens zwei bis drei Jahre erfordern.

Die Vertreterinnen der Jugendpflege haben sich im Rahmen einer Bürgerbefragung zu dieser Thematik am 17.08.2017 und 01.09.2017 mit den AnwohnerInnen auf dem Spielplatz Tannenallee getroffen. Die große Zahl der erschienenen Familien zeigt, dass ein immenses Interesse an der Verbesserung der Außenanlage besteht.

Den Familien wurden beide Lösungsmöglichkeiten vorgestellt. Nach einer eingehenden Diskussion sprachen sich die Anwohner für eine zeitnahe Aufwertung des Sandkastens, einhergehend mit dem Aufbau eines Multifunktionsgerätes aus.

Zudem wird die Trockenlegung des Geländes um den Ballspielplatz und um die Seilbahn gewünscht, da nur so das gesamte Gelände wieder nutzbar sein wird. Allein das Aufstellen eines Spielgerätes reicht nicht aus. Außerdem wurden mehr Bänke, bzw. eine Tisch-Bank Kombination und mehr Mülleimer gewünscht.

Die Anwesenden sind bereit, sich bei den notwendigen Arbeiten einzubringen und fühlen sich auch im Nachhinein für die Gestaltung und den Erhalt des Platzes verantwortlich.

Der Fachbereich Kinder und Jugend priorisiert deshalb die Variante A umzusetzen. D.h. es erfolgt eine zeitnahe Eins-zu-eins-Umsetzung, indem der Sandkasten aufgewertet und ein Multifunktionsspielgerät mit Rutsche aufgestellt wird. Die Drainierung des Platzes ist bei beiden Vorschlägen eine zwingende Maßnahme.

Somit könnte eine sich möglicherweise langwierig gestaltende Überplanung des Platzes vermieden werden.

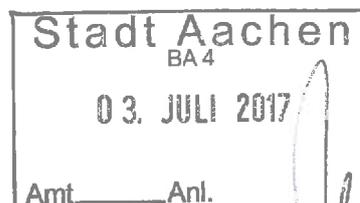
#### **Beschluss:**

Die Bezirksvertretung Aachen-Kornelimünster/Walheim nimmt die Ausführungen der Verwaltung zustimmend zur Kenntnis.

**CDU**

**CDU – FRAKTION IN DER BEZIRKSVERTRETUNG  
AACHEN – KORNELIMÜNSTER / WALHEIM**

An den  
Bezirksbürgermeister des Stadtbezirks  
Kornelimünster/Walheim  
Herrn Jakob von Thenen  
c/o Bezirksamt AC-Kornelimünster  
Schulberg 20



**52076 Aachen**

**Aachen, den 03. 07. 2017**

**INFRASTRUKTUR FÜR ELEKTROMOBILITÄT IM STADTBEZIRK AACHEN-KORNELIMÜNSTER/WALHEIM**

Sehr geehrter Herr von Thenen,

Ich bitte folgenden Antrag auf die Tagesordnung der nächsten BV-Sitzung aufzunehmen.

Antrag:

Die Verwaltung wird beauftragt, die elektromobile Infrastruktur im Stadtbezirk Aachen-Kornelimünster/Walheim zu verbessern. Dazu sollen Verhandlungen mit Stawag, VeloCity und Cambio mit dem Ziel aufgenommen werden, zwei öffentliche Stromladestationen, eine VeloCity-Station sowie langfristig eine Cambio-Station mit elektromobilen Fahrzeugen im Bereich des Bezirksamtes einzurichten.

Begründung:

Das Thema Elektromobilität hat sich zu einem wichtigen Markenzeichen für die Wissenschaftsstadt Aachen entwickelt, das in die Region wirkt. Um dieser Vorreiterrolle gerecht zu werden, die von unseren Hochschulen ausgeht, muss im städtischen Umfeld auch die Infrastruktur für eine möglichst breit Nutzung geschaffen werden. Die Menschen, die täglich in die Innenstadt einpendeln, sind mit dem derzeitigen Angebot an öffentlichen E-Mobilitätseinrichtungen ( s. o. ) in den Stadtbezirken noch nicht erreichbar. Die Entfernungen von dort in die Innenstadt bieten sich hervorragend an, geeignete E-Mobilitätsangebote zu nutzen. Daher gilt es jetzt, das passende Angebot und die notwendige Infrastruktur zu schaffen.

Um den Umstieg möglichst breit zu vereinfachen, müssen Möglichkeiten geschaffen werden, die Vorteile der Elektromobilität und deren Nutzung auszuprobieren und für die gesamte Stadt Aachen aufzuzeigen.

Gerade die E-Mobilität kann zu einer Verbesserung der Luftqualität führen, indem wir die Menschen dazu bringen, öffentliche Mobilitätsangebote zu nutzen. Wir wollen als Stadtbezirk unseren Beitrag zum Erhalt der Luftqualität für Aachen leisten. Um diese wichtige Aufgabe zu meistern, muss durch eine konzertierte Aktion zur Schaffung der erforderlichen Infrastruktur, Einführung und Etablierung der Elektromobilität der Rahmen gebildet werden.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized 'H' followed by a horizontal line and a large 'M' with a flourish.

Hans Müller

Sprecher der CDU-Fraktion



**Fraktion**  
in der

**Bezirksvertretung Aachen - Kornelimünster / Walheim**

An den  
Bezirksbürgermeister des Stadtbezirks  
Aachen-Kornelimünster/Walheim  
Herrn Jakob von Thenen  
Schulberg 20

52076 Aachen

Aachen, den 04.09.2017

**Weitere Planungen des schienengebundenen Verkehrs im Stadtbezirk**

Sehr geehrter Herr von Thenen,

die EVS ist Eigentümerin der Eisenbahnstrecke von der Stadtgrenze nach Stolberg bis zur Landesgrenze nach Belgien. Ein Vertreter der EVS sollte die weiteren Planüberlegungen in der Bezirksvertretung erläutern. Insbesondere sollte erläutert werden welche Vorrichtungen an den Straßenkreuzungen, z.B. Schleidener Straße, Schmithofer Straße und Frennetstraße angedacht sind..

Mit freundlichen Grüßen

Bernd Krott  
- Fraktionssprecher -

Ladislaus Hoffner  
- Bezirksvertreter -



**Fraktion  
in der**

**Bezirksvertretung Aachen - Kornelimünster / Walheim**

An den  
Bezirksbürgermeister des Stadtbezirks  
Aachen-Kornelimünster/Walheim  
Herrn Jakob von Thenen  
Schulberg 20

52076 Aachen

Aachen, den 04.09.2017

**Kinderspielplatz Walheim, Dinkermichsweg**

Sehr geehrter Herr von Thenen,

der Kinderspielplatz am Rande der Grünanlage Dinkermichsweg/Hasbach hat für das angrenzende Wohngebiet eine große Bedeutung. Insofern ist der jetzige Zustand des Kinderspielplatzes nicht hinnehmbar. Nicht nur weil die bisher vorhandene Kinderrutsche abgebaut worden ist, auch die Verunkrautung des ganzen Geländes sowie die lieblose Gestaltung des gesamten Platzes läßt nicht zu einer Nutzung der wenigen Spielgeräte (3) ein.

Die Verwaltung sollte, sinnvollerweise gemeinsam mit den Eltern und Kindern, ein neues Konzept für die Ertüchtigung des Platzes erarbeiten.

Dieses Konzept sollte in der Dezember-Sitzung der Bezirksvertretung vorgestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Bernd Krott  
- Fraktionssprecher -

Ladislaus Hoffner  
- Bezirksvertreter -

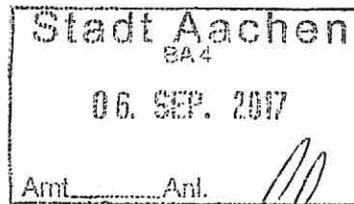


**Fraktion  
in der**

**Bezirksvertretung Aachen - Kornelimünster / Walheim**

An den  
Bezirksbürgermeister des Stadtbezirks  
Aachen-Kornelimünster/Walheim  
Herrn Jakob von Thenen  
Schulberg 20

52076 Aachen



Aachen, den 04.09.2017

Sehr geehrter Herr von Thenen,

die SPD-Fraktion beantragt nach § 3 Abs. 2 der Geschäftsordnung für Rat und Bezirksvertretungen, den folgenden Antrag für die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Bezirksvertretung Kornelimünster/Walheim vorzusehen:

**Erweiterung der Zonen „Absolutes Halteverbot“ an der Prämienstraße in Walheim**

Die Bezirksvertretung Aachen-Kornelimünster/Walheim beauftragt die Verwaltung an den Einmündungen der Pingsheimstraße sowie Kirchberg die Zonen für ein „Absolutes Halteverbot“ zu erweitern.

**Begründung:**

Zur Zeit ist an der Einmündung der Pingsheimstraße in die Prämienstraße auf der linken Seite ein „Absolutes Halteverbot“ eingerichtet, jedoch nicht zur rechten Seite. Bei der Ausfahrt aus der Straße ist die Sicht ziemlich eingeschränkt und führt zu gefährliche Situationen für alle Verkehrsteilnehmer. Insbesondere auch durch die Nichteinhaltung des bestehenden Halteverbots wird die Situation verschärft. An der Einmündung Kirchberg ist die Sicht zur linken Seite ebenfalls durch parkende Fahrzeuge stark eingeschränkt.

Mit freundlichen Grüßen

Bernd Krott  
- Fraktionssprecher -

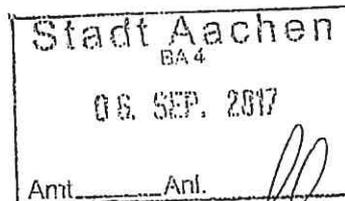
Ladislaus Hoffner  
- Bezirksvertreter -



**Fraktion  
in der**

**Bezirksvertretung Aachen - Kornelimünster / Walheim**

An die  
Bezirksamtsleiterin des Stadtbezirks  
Aachen-Kornelimünster/Walheim  
Frau Rita Claßen  
Schulberg 20  
52076 Aachen



Aachen, den 04.09.2017

**Schild Absolutes Halteverbot Schleidener Straße**

Sehr geehrte Frau Claßen,

zwischen den Häusern Nr. 120/122 an der Schleidener Straße steht ein Verkehrsschild „Absolutes Halteverbot“. Dieses wurde in der letzten Zeit wegen seines unglücklichen Standortes schon mehrfach durch Fahrzeuge umgefahren.

Wir regen an, dass das zuständige Fachamt eine Verlegung prüft um die Situation zu verbessern.

Mit freundlichen Grüßen

Bernd Krott  
- Fraktionssprecher -

Ladislaus Hoffner  
- Bezirksvertreter -